

# Achtung, minderjährig!

Schweigepflicht und Sorgerecht,  
Behandlungsauftrag und Bezahlung | *Dr. jur. Frank A. Stebner*

**Auf was ist bei der Behandlung von Minderjährigen rechtlich zu achten? Dr. jur. Frank A. Stebner fasst in diesem Kurztext einige wichtige Informationen für Heilpraktiker und Therapeuten zusammen.**

Therapeuten stellen die Frage, wer bei jüngeren Minderjährigen in die Behandlung einwilligen muss, wenn die Eltern getrennt leben oder nach der Scheidung das gemeinsame Sorgerecht haben. Die Rechtslage ist im Praxisalltag von Bedeutung, kann aber auch in der Beratung von Unternehmen für Mitarbeiter eine Rolle spielen.

## Gespaltenes Sorgerecht

Aufgrund des Umstandes, dass das Kind trotz gemeinsamer Sorge meist bei einem Elternteil lebt, wird plakativ auch von „gespaltenem Sorgerecht“ gesprochen. Diesem Umstand trägt § 1687 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BGB ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)) Rechnung. Es gilt die Alleinzuständigkeit des Elternteils, bei dem sich das Kind regelmäßig aufhält, für die Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1678 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB).

Angelegenheiten des täglichen Lebens sind „solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen

auf die Entwicklung des Kindes haben“ (§ 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB). Im Behandlungsfall muss entschieden werden, ob ein schwerer Eingriff geplant ist, wozu regelmäßig Operationen gehören. Dann ist auch die Einwilligung des anderen Elternteils erforderlich. Das gilt nicht in Notfallsituationen.

## Notfalls entscheidet das Familiengericht

Wenn das Kind bei der Mutter lebt und der getrennt lebende Vater Auskunft über die Behandlung verlangt, muss die Mutter den Therapeuten von der Schweigepflicht entbinden. Wenn der Vater Auskunft über die Behandlung möchte, muss er sich an das Familiengericht mit einem Antrag zur Entscheidung wenden.

## Einwilligung in Behandlung

Braucht ein Minderjähriger die Einwilligung der Sorgeberechtigten für die Behandlung? Nach Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Einwilligung durch Minderjährige nicht an starre Altersgrenzen gebunden. Es kommt auf die vom Therapeuten zu beurteilende Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen an, also ob er reif genug ist, die Tragweite

der Behandlung zu erkennen. Es empfiehlt sich auf jeden Fall eine sehr gute Dokumentation. Wenn der Therapeut zu dem Schluss kommt, dass die Einsichtsfähigkeit vorliegt, gilt die Schweigepflicht auch gegenüber den Eltern.

## Vorsicht Taschengeldparagraf

Ein einsichtsfähiger Jugendlicher kann auch einen Behandlungsvertrag nach § 630a BGB abschließen. Ein wirksam geschlossener Vertrag kann aber nur entstehen, wenn die Kosten der Behandlung im Rahmen des gezahlten Taschengeldes liegen (§ 110 BGB). Ansonsten ist der Vertrag „schwebend unwirksam“ und der Honoraranspruch besteht nur, wenn die Sorgeberechtigten zustimmen. Verweigern sie ihre Zustimmung, haben Therapeuten trotz ordentlicher und sorgfältiger Dienstleistung keinen Honoraranspruch. ■

**Dr. jur. Frank A. Stebner**

Fachanwalt für Medizinrecht  
[www.drstebner.de](http://www.drstebner.de)